



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –
GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental
vom 13.12.2024 wird kundgemacht:

Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Müllbenützungsgebühren lt. §§ 15 und 16 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 07.03.2019:

§ 15 – Grundgebühr

(1) Nach Personenanzahl (Haupt- und Nebenwohnsitze):

1 Person.....	€	17,40
2 Personen.....	€	34,80
3 Personen.....	€	50,70
4 Personen.....	€	66,90
5 Personen.....	€	82,75
6 Personen.....	€	98,35
7 Personen.....	€	113,70
8 und mehr Personen.....	€	128,80

(2) Für Liegenschaften, die nicht bzw. nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, erfolgt die Zurechnung der Grundgebühr nach Beschäftigten bzw. Mitarbeiter, wobei je ein Beschäftigter bzw. Mitarbeiter einem EGW entspricht.

Bei Schulen entspricht ein Schüler bzw. Lehrer ebenso einem EGW.

1 bis 5 EGW.....	€	67,25
6 bis 12 EGW.....	€	127,00
über 12 EGW.....	€	190,50

(3) Betriebswohnsitz..... *unverändert*

(4) Für die Entsorgung biogener Siedlungsabfälle (z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) erhöht sich die jährliche Grundgebühr wie folgt:

1. für Haushalte:..... *unverändert* (€ 12,00 pro Person/Jahr)

2. für Gewerbebetriebe (gestaffelt nach Kategorie)

Gewerbe 1 (Gasthaus):.....	€	67,50 pro Jahr
Gewerbe 2 (Café, Pub, etc.):.....	€	45,00 pro Jahr
Gewerbe 3 (restliche Gewerbe).....	€	22,50 pro Jahr



§ 16 - Variable Gebühr

- (1) 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie zB. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofabfälle):

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	67,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	127,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 Liter	€	49,80
Kunststoffgefäß	120 Liter	€	67,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	127,00
Kunststoffgefäß	360 Liter	€	190,50
Kunststoffgefäß	1100 Liter	€	534,00

- (2) Gebührenanpassung..... *unverändert*

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 1. Jänner 2025 wirksam.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 18.12.2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Johann Kaufmann
Johann Kaufmann